

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV
- 1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV
- 1.4 Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV
- 1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.6 Prüftätigkeit
- 1.7 Rechtliche Einzelfragen
- 1.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.9 Berichtswesen

2 BLM

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 23. Mal über die Programmkontrolle und Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2006.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in vier Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

• Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien

In der KJM-Sitzung am 18.01.2006 in Hamburg beschloss die KJM die Geltung der bisher – vorläufig bis 25.01.2006 – beschlossenen Verfahrensabläufe für ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Überprüfung der vorläufig beschlossenen Verfahrensabläufe in der Praxis hat gezeigt, dass die Prüfverfahren transparenter geworden sind und durch die Vorziehung der Anhörung der Anbieter nach der Befassung der KJM-Prüfgruppe eine Vereinfachung und Beschleunigung erzielt wurde. Die Benennung von vier Prüfgruppensitzungsleitern hat sich ebenfalls als konstruktiv erwiesen. Die Überwachung der einzelnen Verfahrensschritte ist im Hinblick auf die Gewährleistung von zügigen Prüfverfahren durch die Geschäftsstelle zu leisten. Hier gibt es noch Optimierungsbedarf.

Die KJM beauftragte die Arbeitsgruppe „GVO-KJM“, notwendig werdende Änderungen hinsichtlich der Verfahrensabläufe für die Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) der KJM zu erarbeiten.

Um eine einheitliche Spruchpraxis und eine Klärung der in den Präsenzprüfungen auftretenden Fragestellungen zu gewährleisten, fanden am 16.01.2006 und am 27.04.2006 in München Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter der KJM statt.

Neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch über den Verlauf bisheriger Präsenzprüfungen fand eine umfangreiche Diskussion zu organisatorischen Fragen und

inhaltlichen Bewertungen statt. Zudem befassten sich die Prüfgruppensitzungsleiter mit der Vorbereitung des Prüferworkshops der KJM, der am 03.07.2006 in München stattfand. Der erste Teil des Workshops beinhaltete eine allgemeine Einführung über die Prüftätigkeit und das Prüfverfahren der KJM sowie über die Aufgaben der Prüfer durch Vertreter der KJM-Stabsstelle. Im zweiten Teil wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Themen aus der Prüfpraxis im Rundfunk und im Internet, wie zum Beispiel gewalthaltige Spielfilme im Tagesprogramm, Verletzungen der Menschenwürde im Rundfunk oder die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung im Internet anhand von Beispielen diskutiert. Die Prüferinnen und Prüfer begrüßten die Veranstaltung und äußerten den Wunsch nach der Durchführung eines weiteren Workshops, der inhaltliche Bewertungsfragen zum Thema hat (siehe Anlage 1).

- **Koordination zwischen KJM und BPjM**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den im JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt und intensiviert. Kontinuierliche Berührungspunkte zwischen der KJM und der BPjM bieten insbesondere die zahlreichen Indizierungsanträge. Zum einen übermittelt die BPjM der KJM Indizierungsanträge zu Telemedien, zu denen die KJM gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG Stellung nimmt. Zum anderen kann die KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV selber Anträge auf Indizierung eines Telemediums bei der BPjM stellen.

Am 21.03.2006 fand in München ein Gesprächsaustausch zwischen Vertretern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und jugendschutz.net statt, in dem aktuelle Verfahrensfragen geklärt wurden. Darüber hinaus wurde u.a. anhand von Beispielfällen eine Diskussion über inhaltliche Bewertungen von Internet-Angeboten im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Spruchpraxis geführt.

Darüber hinaus war die KJM-Stabsstelle am 03./04.04.2006 an der BPjM-Jahrestagung in Magdeburg zum Thema „Rechtsextremismus“ vertreten. Schwerpunkte von Vorträgen und Workshops waren die von den rechtsextremen Medieninhalten ausgehende Faszination auf Kinder und Jugendliche sowie der Einfluss der szenetypischen Musik aus Sicht der Wirkungsforschung.

1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV

Bestimmte unzulässige Angebote – einfache Pornographie, wegen Jugendgefährdung indizierte Angebote und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote – sind ausnahmsweise und nur in Telemedien zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) eingesetzt.

Die KJM hat hierfür die folgenden Eckwerte entwickelt und damit ein hohes Schutzniveau definiert: Vom Anbieter sind geschlossene Benutzergruppen durch zwei Schritte sicherzustellen: erstens durch eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt (Face-to-Face-Kontrolle) erfolgen muss und eine Überprüfung des Alters anhand amtlicher Ausweisdaten beinhaltet; zweitens durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang: Hierdurch wird sicher gestellt, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhalten.

Eine Anerkennung von AV-Systemen durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen liegt ausschließlich beim Anbieter. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit und zur besseren Durchsetzung wirksamer AV-Systeme hat die KJM jedoch ein eigenes Bewertungsverfahren entwickelt: Sie bietet interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihnen für ihre Konzepte eine Positivbewertung zu erteilen, vorausgesetzt diese erfüllen die auf den gesetzlichen Bestimmungen aufbauenden hohen Anforderungen der KJM.

Für die Bewertung der Konzepte und die Vorbereitung entsprechender Entscheidungsvorschläge für die KJM ist die AG Telemedien der KJM zuständig.

Aufgrund der hohen Anforderungen und der eingehenden Prüfung der Konzepte durch die KJM hat sich die Positivbewertung zu einer Art Gütesiegel entwickelt. Eine Vielzahl von Anbietern und Unternehmen wendet sich kontinuierlich an die KJM, um das Verfahren in Anspruch zu nehmen. Insgesamt 14 Konzepte wurden von der KJM inzwischen positiv bewertet (siehe Anlage 2).

Im Berichtszeitraum hat die KJM zwei neue Konzepte zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe positiv bewertet:

Zum Einen wurde das Konzept der T-Online International AG für das Video-on-Demand-Angebot „T-Home“, das über eine Set-Top-Box abgerufen wird, positiv bewertet. In diesem Fall werden technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus für verschiedene Inhalte kombiniert: Jugendgefährdende Videos (z.B. einfache Pornographie) sowie Filme, die für Jugendliche nicht freigegeben sind („ab 18“), werden nur im Rahmen der geschlossenen Benutzergruppe zugänglich gemacht. T-Online-Kunden, die Videos in der geschlossenen Benutzergruppe nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Filmen, die für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigend sind, wird dagegen eine technische Zugangssperre vorgeschaltet (siehe hierzu Punkt 1.4 „Technische Mittel“).

Zum Zweiten wurde das Konzept für eine geschlossene Benutzergruppe der erotic media ag für einen von Kabel Deutschland vermarkteten Mediendienst positiv bewertet. Dabei handelt es sich um ein Pay-per-View-Angebot, über das Erwachsene pornographische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen können. Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die „Erotik-PIN“, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die individuell zugeteilte Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden (siehe Anlage 3).

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt acht Gespräche der Arbeitsgruppe Telemedien mit Vertretern der Internetbranche zu deren Konzepten für geschlossene Benutzergruppen statt. Zudem wurden zwei Gespräche mit Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden zum Thema Geschlossene Benutzergruppen und Datenschutz geführt. Hintergrund für die Gespräche war das Interesse an einem gegenseitigen Austausch über die Arbeit im jeweils anderen Bereich. Des Weiteren fand ein Gespräch mit Vertretern des Bundesverbands Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. und der Electronic Arts GmbH zum Thema technische Jugendschutzmaßnahmen im Bereich Online-Computerspiele statt.

1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

Jugendschutzprogramme wurden mit dem JMStV als spezielles neues Jugendschutzinstrument eingeführt und sind in § 11 JMStV geregelt: Sie gelten nur für Telemedien, müssen spezielle Anforderungen erfüllen und brauchen eine Anerkennung der KJM. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Angebote filtern. Solche technischen Schutzmaßnahmen sind hoch dynamisch und verlangen nach kontinuierlichen Prüfverfahren. Vor einer Anerkennung durch die KJM können mögliche Programme in Modellversuchen erprobt werden. Dabei muss getestet werden, ob das Programm technisch zuverlässig funktioniert, ob es für typische Anwender benutzerfreundlich ist und es muss überprüft werden, wie wirksam es beeinträchtigende Angebote im Internet blockiert und Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz passieren lässt. Essentiell ist dabei, dass das Programm einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht. Problematische Internet-Angebote dürfen also nicht einfach für alle Minderjährigen komplett geblockt werden, sondern es muss eine differenzierte Filterung stattfinden, die je nach Alter der Heranwachsenden den Zugriff auf unterschiedliche Angebote ermöglicht.

Seit In-Kraft-Treten des JMStV wurde der KJM noch immer kein Jugendschutzprogramm von Internet-Anbietern oder anderen Unternehmen vorgelegt, das die Anforderungen des § 11 JMStV und die Eckwerte der KJM erfüllt. Von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme gibt es somit bislang weiterhin nicht. In drei Fällen konnte die KJM jedoch Modellversuche zulassen:

Bereits am 01.04.2005 starteten die Modellversuche für das System „ICRAdeutschland“ des „Konsortiums von Wirtschaftsunternehmen und -verbänden“ (ehemals FSM-Konsortium) und für das System „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins Jus Prog e.V., für die Dauer von jeweils 18 Monaten. In beiden Fällen wurde allerdings inzwischen von den Antragstellern eine Verlängerung um jeweils drei Monate beantragt und von der KJM auch genehmigt. „ICRAdeutschland“ basiert auf dem Ansatz der Internet Content Rating Association, dessen Grundlage Beschreibungen der angebotenen Inhalte durch den Seitenbetreiber selbst sind. Der Nutzer installiert auf seinem Computer das Filtersystem „ICRAplus“, das diese Labels ausliest und anhand der Einstellungen der Eltern bestimmte Arten von Inhalten blockiert und andere passieren lässt. „Jugendschutzprogramm.de“ besteht aus von Jus Prog e.V. redaktionell erstellten Filterlisten, die mit dem Filtersystem „ICRAplus“ kombiniert werden.

Im Berichtszeitraum stellte ein Schwerpunkt bei der Überprüfung der beiden Modellversuche die „Messung der Filtereffizienz“ dar. Anhand eines Wirksamkeitstests muss überprüft werden, wie wirksam die jeweiligen Jugendschutzprogramme beeinträchtigende Angebote im Internet blockieren und Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz passieren lassen.

Hinzu kommt ein so genannter „technischer Funktionstest“. Dieser dient der Überprüfung, ob das Programm technisch auf allen üblichen Rechnerplattformen und unter verschiedenen Bedingungen zuverlässig funktioniert. Dem technischen Funktionstest kommt im Rahmen der Modellversuche grundsätzlich eine große Bedeutung zu, da es den Antragstellern untersagt ist, für ihr jeweiliges Programm zu werben, so lange die Funktionsfähigkeit nicht nachgewiesen ist. Der technische Funktionstest wurde bei „ICRAdeutschland“ bereits durchgeführt, konnte von der KJM aber bisher nicht abgenommen werden.

In ihrer Sitzung am 21.06.2006 in Berlin befasste sich die KJM intensiv mit den genannten Aspekten sowie generell mit der Frage des weiteren Vorgehens mit dem Modellversuch mit „ICRAdeutschland“. Hier wurde beschlossen, ein Gespräch mit Vertretern des ICRA-Konsortiums darüber zu führen. Dieses hat am 11.09.2006 in München stattgefunden.

Ein dritter Modellversuch wurde im Berichtszeitraum mit „System-I“ der Cybits GmbH von der KJM zugelassen. Dieser startete am 01.06.2006 für die Dauer von 13 Monaten. „System-I“ ist eine Jugendschutzsoftware, die Internet-Service-Providern und Portalanbietern zur Verfügung gestellt wird und aus verschiedenen Komponenten, u. a. Positiv- und Negativlisten für verschiedene Altersgruppen sowie Programmiermöglichkeiten für Anbieter durch Berücksichtigung vor ICRA-Labels, besteht.

1.4 Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. „Technische Mittel“ sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. „Technische Mittel“ eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Um Rat suchenden Anbietern auch hier Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu

verhelfen, wendet die KJM auch für „technische Mittel“ das Verfahren der Positivbewertung an. Auch hier wird das Angebot von einer Reihe von Anbietern und Unternehmen in Anspruch genommen. Bereits im Jahr 2005 hat die KJM die technischen Jugendschutzvorkehrungen für die Internetangebote der Tabakunternehmen Philip Morris und British American Tobacco und der Suchmaschine Seekport für Inhalte im Erotik-Bereich positiv bewertet.

Ein weiteres Konzept hat die KJM im Berichtszeitraum neu bewertet: Dabei handelte es sich um die im Konzept von T-Online für das Video-on-Demand-Angebot „T-Home“ (siehe hierzu Punkt 1.2 „Geschlossene Benutzergruppen“) integrierte technische Zugangssperre für bestimmte jugendschutzrelevante Filme: Filme, die entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige sind, sollen in der Zeit von 04:00 bis 22:00 Uhr vorgesperrt sein und erst nach Eingabe einer Zugangs-PIN genutzt werden können. Den Filmen wird somit eine technische Zugangssperre vorgeschaltet, damit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zugriff auf diese Filme unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert wird.

Eine Reihe von weiteren Anfragen sind bei der AG Telemedien derzeit in Prüfung.

1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

• Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Im Berichtszeitraum fand das zweite Austauschgespräch zwischen der AG „FSF“ und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) am 23.03.2006 in Berlin statt. Auf Fachebene wurden wiederum die Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF (Durchführungsbestimmungen) thematisiert. Anhand verschiedener Programmbeispiele wurde die Kriteriendiskussion diesmal unter dem Aspekt des Wirkungsrisikos der sozialetischen Desorientierung geführt. Hintergrund der Themenwahl waren die Kritikpunkte der KJM an den Durchführungsbestimmungen, die bereits im ersten Austauschgespräch mit der FSF zur Sprache kamen. Als Ergebnis des Gesprächs kam man überein, dass eine Arbeitsgruppe aus Teilen der AG „FSF“ und der FSF ein geeigneter Rahmen ist, um Probleme im Verhältnis zwischen KJM, FSF und Sendern zu diskutieren und auch Programmentwicklungen und problematische Fälle zu besprechen. Auch in Zukunft sollen weitere Gespräche zum Austausch von Informationen und zum Diskurs über Jugendschutzfragen geführt werden.

Im Gerichtsverfahren wegen einer Klage der FSF gegen die mabb wegen des Grundsatzbeschlusses der KJM zu TV-Formaten über Schönheitsoperationen hat die FSF einen Teilerfolg erzielt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Beschluss der KJM für rechtswidrig erklärt. (siehe Punkt 1.7 „Rechtliche Einzelfragen“).

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)**

Am 07.04.2006 fand zwischen der Stabsstelle und Vertretern der FSM ein Gespräch zu den Prüfgrundsätzen und der Prüfrichtlinie der FSM statt. Da die FSM beabsichtigt, beide Dokumente zu überarbeiten und der KJM als Grundlage für ihre Prüftätigkeit erneut vorzulegen, wurden einzelne Verbesserungs- und Modifizierungsmöglichkeiten bei den Prüfgrundsätzen und der Prüfrichtlinie besprochen. Positiv bewertet die Stabsstelle z.B. die umfassenden und praxisbezogenen Ausführungen zu den „sozial- und medienwissenschaftlichen Grundlagen“ sowie der „Spezifika des Mediums Internet“ der Prüfgrundsätze. Uneinigkeit besteht dagegen vor allem bei der Rechtsauffassung der FSM hinsichtlich eines Beurteilungsspielraums der FSM bei den Anforderungen an Geschlossene Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Nach Auffassung der KJM-Stabsstelle kann ein Beurteilungsspielraum der FSM zu Altersverifikationssystemen nicht mit dem JMStV in Einklang gebracht werden. Die Prüfung eines Altersverifikationssystems durch die FSM ist weder geeignet dem Anbieter Rechts- und Planungssicherheit zu geben noch dazu geeignet, die KJM von ihrer Aufgabe zu entlasten, gegen Anbieter vorzugehen, die gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV verstoßen.

Nach Abschluss des Gesprächs, das sowohl von der Stabsstelle als auch von der FSM als konstruktiv bewertet wurde, teilte die FSM ihre Absicht mit, beide Prüfdokumente in einer überarbeiteten Form der KJM erneut vorzulegen.

Auf Anregung der KJM-Stabsstelle fand am 15.05.2006 in Berlin ein erster Austausch von Vertretern der KJM/ KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net, FSM und den in der FSM vertretenen Chat-Anbietern zum Thema „Chats und Jugendschutz“ statt.

Bereits im Jahr 2005 waren KJM-Stabsstelle und AG Telemedien der KJM an die FSM mit dem Anliegen heran getreten, sich gemeinsam über einzelne konkrete Problembereiche, die sich für den Jugendschutz im Internet stellen, auseinanderzusetzen und auszutauschen: Für das besonders jugendschutzrelevante Problem der Chat-Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Internet sollte gemeinsam nach Lösungsvorschlägen für die Praxis gesucht werden. Aufgrund der Flüchtigkeit und scheinbaren Anonymität der Kommunikation in Chat-

Räumen stelle das Problem der Belästigungen und Übergriffe eine besondere Herausforderung im Hinblick auf den Jugendschutz dar, gleichzeitig seien Verstöße am besten durch entsprechende Vorsorge der Anbieter zu vermeiden.

Der erste Austausch, der sich einerseits den derzeit praktizierten Jugendschutzmaßnahmen und andererseits möglichen Verbesserungen widmete, wurde einvernehmlich als konstruktiv und zielführend empfunden und die Durchführung weiterer Arbeitstreffen vereinbart.

Zwischenzeitlich wurde für das zweite Halbjahr 2006 bereits ein Termin für einen zweiten Chat-Workshop, der von jugendschutz.net, in Zusammenarbeit mit KJM und FSM, ausgerichtet wird, festgelegt.

1.6 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2006 war die KJM mit mehr als 360 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Januar bis Juni 2006 neun Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Zwei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt. In einer weiteren ad hoc einberufenen Präsenzprüfung befasste sich ein Prüfausschuss der KJM mit dem MTV-Format „Popetown“ (siehe S. 11).

• Aufsichtsfälle Rundfunk

Die Prüfgruppen der KJM haben im Berichtszeitraum mehr als 30 Fälle inhaltlich bewertet. In 11 Fällen sprachen sich die Prüfgruppen für rechtsaufsichtliche Maßnahmen aus.

Dabei handelt es sich um einen Videoclip, eine Folge einer Doku-Soap, zwei Magazinbeiträge, eine Talkshow und sechs Spielfilme. Bei den übrigen Fällen wurde kein Verstoß festgestellt. Das Verfahren der Fälle ist noch nicht abgeschlossen.

Neben diesen rund 30 Fällen befinden sich noch ca. 90 Fälle im Prüfverfahren der KJM.

- **Germany´s next Topmodel**

Die KJM hat sich in ihrer Sitzung am 14.02.2006 mit dem Format „Germany´s next Topmodel“ befasst, das ab dem 25.01.2006 im Hauptabendprogramm des Senders Pro Sieben ausgestrahlt wurde und bereits vor der Ausstrahlung eine hohe Medienresonanz aufwies. In der Presse war problematisiert worden, dass die Sendung jungen Mädchen ein übersteigertes Schlankeitsideal vermittele und dazu beitragen könnte, die Magersucht-Gefahr zu steigern. Die KJM konnte jedoch keinen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen erkennen. Die Sendung stellt ihrer Auffassung nach zwar das Abbild einer Berufsrealität dar, die durchaus kritisch zu sehen ist, aber deren Darstellung im Fernsehen nicht als Entwicklungsbeeinträchtigung oder Gefährdung von Jugendlichen bewertet werden kann (siehe Anlage 3).

- **MTV-Format „Popetown“**

Das am 03.05.2006 erstmals gesendete MTV-Format „Popetown“ sorgte bereits vor der Ausstrahlung für kontroverse Diskussionen in den Medien und in der Öffentlichkeit. Von Seiten der Kirche wurde massiv Kritik geübt, die sich neben der Print-Kampagne (die daraufhin eingestellt wurde) auch auf die geplante Ausstrahlung der Zeichentrickserie bezog. Zudem gingen bei der KJM zahlreiche Beschwerden ein, die gegen eine Ausstrahlung der Sendung plädierten. Auch die Deutsche Bischofskonferenz hat sich an die KJM mit der Bitte gewandt, das Sendeformat „Popetown“ jugendschutzrechtlich zu überprüfen.

Der Vorsitzende hat vor der Ausstrahlung von „Popetown“ die Geschäftsführerin von MTV, Frau Catherine Mühlemann, in einem offenen Brief gebeten, die Entscheidung hinsichtlich einer Ausstrahlung des Formats angesichts der gesellschaftlichen Diskussion zu überdenken. Ebenso wurde MTV aufgefordert, in diesem grundsätzlichen Fall die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) einzuschalten, um deren Bewertung einzuholen.

In Abstimmung mit der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten (GSPWM) wurde für den 04.05.2006 eine Präsenzprüfung anberaumt. Hier kam ein Prüfausschuss der KJM zu dem Ergebnis, dass die Sendung aus Jugendschutzsicht erst ab 22 Uhr gezeigt hätte werden dürfen. Insbesondere Kinder unter 14 Jahren sind in ihrer religiösen Orientierung nicht so gefestigt, um sich von der verzerrten Darstellung der Kirche und des katholischen Glaubens distanzieren zu können.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hatte die Serie im Vorfeld für eine Ausstrahlung ab 20 Uhr freigegeben. Nachdem die FSF bei ihrer Einschätzung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat, war es MTV nach dem JMStV weiterhin erlaubt, das Format „Popetown“ schon ab 20 Uhr auszustrahlen (siehe Anlage 3).

Die Prüfgruppe der GSPWM hatte sich am 04.05.2006 zeitgleich mit dem Format hinsichtlich der Einhaltung der Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrags befasst.

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Im Berichtszeitraum haben die Prüfgruppen der KJM rund 50 Fälle inhaltlich bewertet. Bei fast allen Fällen wurden rechtaufsichtliche Maßnahmen empfohlen:

Fast alle Angebote verstoßen gegen das Pornographieverbot, indem pornographische Darstellungen frei zugänglich verbreitet wurden. Ein Fall weist rechtsextremistisches Gedankengut auf bzw. enthält Darstellungen, die strafbare Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB zeigen. In einem Fall wurden Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt. Bei zwei Fällen wurden keine rechtaufsichtlichen Maßnahmen empfohlen.

Das Verfahren dieser Fälle ist noch nicht abgeschlossen. Neben diesen rund 50 Fällen befinden sich noch rund 90 Fälle im Prüfverfahren.

Ein Angebot war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, weshalb das Verfahren eingestellt wurde. Zwei Fälle wurden zur erneuten Befassung in einer Prüfgruppe zurückgestellt.

Zwei weitere Fälle aus dem Bereich Telemedien wurden in der KJM-Sitzung am 22.11.2005 geprüft und als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV bewertet. Beide Fälle sind der einfachen Pornographie zuzuordnen, bei einem Fall sind zudem Abbildungen vorhanden, die eine Verletzung der Menschenwürde darstellen. Bei diesen Fällen ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

- **Überprüfung des Beurteilungsspielraums**

In ihrer Sitzung am 22.11.2005 befassten sich die Mitglieder der KJM mit einem weiteren Prüffall von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Telemedien und bewerteten diesen Fall nach einer ersten Prüfung als Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Da der Anbieter Mitglied bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist, wurde gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 JMStV zunächst die FSM mit diesem behaupteten Verstoß befasst.

Mit Schreiben vom 07.03.2006 übermittelte die für den Prüffall zuständige Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) der KJM die Stellungnahme der FSM zu dem Prüffall. Die Mitglieder der KJM befassten sich in ihrer Sitzung am 05.04.2006 mit dieser Stellungnahme. Die Entscheidung der FSM wurde in Frage gestellt, da sie kaum Ausführungen zur inhaltlichen Bewertung des Angebots enthielt, sondern sich hauptsächlich auf die Prüfung des Altersverifikations-Systems bezogen hat. Ebenfalls kritisch betrachtet wurde das Prüfergebnis der FSM im Hinblick auf die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 JMStV: da der Anbieter im Nachhinein „Selbsthilfe“ geschaffen hatte, verzichtete die FSM gänzlich auf Maßnahmen. Ob dies eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der FSM darstellt, wird derzeit noch in der KJM geprüft.

- **Indizierungsanträge**

Von Januar bis Juni 2006 lagen der KJM insgesamt 94 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 76 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Fünf Internet-Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. Die übrigen 13 Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornographie zuzuordnen (58 Angebote). Davon lag bei einem dieser Angebote einfache Pornographie in Verbindung mit Gewalt an Frauen vor. Ein Angebot wurde der Tierpornographie zugeordnet. Ein Angebot zeigt Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Acht Angebote weisen rechtsextreme Inhalte auf. Bei zwei Angeboten wurde eine Indizierung aufgrund gewalthaltiger Darstellungen befürwortet. Ein Angebot ist der Kategorie „Tasteless“ zuzuordnen. Fünf Angebote wurden mindestens

als jugendgefährdend eingestuft. Davon wurden zwei Angebote aufgrund erotischer Abbildungen, zwei Angebote aufgrund rechtsextremer Tendenzen und ein Angebot aufgrund gewalthaltiger Abbildungen in einem sexuellen Kontext und Anleitungen zur körperlichen Züchtigung als jugendgefährdend bewertet.

Ferner hat die KJM 33 Indizierungsanträge bei der BPjM gestellt. Hierbei handelt es sich um 26 Angebote, die Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung abbilden, fünf Angebote, die dem Bereich einfache Pornographie zuzuordnen sind, ein Angebot mit rechtsextremen Inhalten sowie ein Angebot, das eine Anti-Abtreibungsseite darstellt.

1.7 Rechtliche Einzelfragen

- **Versandhandel nach § 1 Abs. 4 JuSchG**

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit der Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 JuSchG befasst. Hier ist zu begrüßen, dass die Obersten Landesjugendbehörden die Beschränkung auf Erwachsene beim Versandhandel dann als gegeben ansehen, wenn eine verlässliche Identifikations- und Volljährigkeitsprüfung des Bestellers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle vorgenommen worden ist. Die Obersten Landesjugendbehörden verweisen auch auf Altersverifikationsverfahren, die in Telemedien eine geschlossene Benutzergruppe wirksam auf erwachsene Nutzer beschränken und von der KJM positiv bewertet worden sind.

- **Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV**

Anlässlich aktueller Prüffälle hat sich die KJM in ihrer Sitzung am 05.04.2006 nochmals mit der Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV befasst. Es bestand Einigkeit, dass die Regelung des § 10 JMStV so auszulegen ist, wie sie auch in den Jugendschutz-Richtlinien der Landesmedienanstalten konkretisiert wird. Diese Auslegung wurde mittlerweile auch von mehreren Staatskanzleien bestätigt.

Die KJM wird sich daher, auch im Rahmen ihrer kontinuierlichen Spruchpraxis, weiterhin dafür einsetzen, dass eine Gleichbehandlung der Rundfunkveranstalter bei dem Vollzug des § 10 Abs. 1 JMStV gewährleistet ist.

- **Pornographie im Rundfunk durch Satellitenübertragung**

Die KJM befasste sich im Berichtszeitraum mit den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen von über Satellit verbreiteten Pornographieangeboten im Rundfunk. Der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD) war im Hinblick auf den Empfang pornographischer Rundfunkangebote an die Landesmedienanstalten herangetreten und hatte um die Durchführung von Aufsichtsverfahren gebeten. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Landesmedienanstalten bei Programmen, die in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in einem Land lizenziert sind, welches die Europarats-Konvention ratifiziert hat, lediglich ein formelles und kein materielles Prüfungsrecht haben. Wenn die KJM inhaltlich eine andere Auffassung als die lizenzierende Behörde vertritt, muss ein zeitaufwändiger Weg über das Bundeskanzleramt eingeschlagen werden. Hinzu kommt, dass die Chancen, die inhaltliche Auffassung der KJM im Ausland durchzusetzen, als gering angesehen werden müssen. Die KJM hat dem IVD diese rechtliche Einschätzung mitgeteilt.

- **Internetspielbanken bzw. Glücksspielangebote im Internet**

Die Thematik der Glücks- und Gewinnspiele sowie der Sportwetten hat sowohl im Internet als auch im Rundfunk gerade im Zuge der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 eine hohe Brisanz erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28.03.2006 das staatliche Sportwettenmonopol in seiner derzeitigen Ausgestaltung als unvereinbar mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit befunden. Vielmehr sei der Ausschluss privater Wettunternehmen nur dann zumutbar, wenn das bestehende Wettmonopol auch in seiner konkreten Ausgestaltung der Vermeidung und Abwehr von Spielsucht und problematischem Spielverhalten diene. Dies ist aber nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes gegenwärtig nicht gewährleistet. Ein verfassungsmäßiger Zustand könne sowohl durch eine konsequente Ausgestaltung des Wettmonopols erreicht werden, die sicherstellt, dass es wirklich der Suchtbekämpfung dient, als auch durch eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung gewerblicher Veranstaltung durch private Wettunternehmen.

Da sich das Thema „Spiele“ gerade im Onlinebereich immer deutlicher als Problembereich abzeichnet, hat die KJM in ihrer Sitzung am 14.02.2006 in Berlin die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Spiele“ unter Federführung der KJM-Stabsstelle beschlossen. Die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe ist vornehmlich inhaltlich ausgerichtet, und umfasst die Bereiche Glücksspiele, Gewinnspiele und Online-Spiele.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe ist unter anderem eine Ausarbeitung von Bewertungskriterien für Glücksspielangebote im Internet geplant. Bezüglich der inhaltlichen Bewertung sollen weitere Gespräche mit den Glücksspielreferenten der Länder sowie betroffenen Anbieter geführt werden.

Am 18.05.2006 traf sich die Arbeitsgruppe „Spiele“ zu ihrer ersten Sitzung in München, in der sie sich mit den drei Themenfeldern Glücksspiele, Gewinnspiele und Unterhaltungs- bzw. Online-Spiele befasste. Es fand eine intensive Diskussion hinsichtlich des Gefährdungspotentials für Kinder und Jugendliche sowie möglicher Maßnahmen statt.

- **Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zur Klage der FSF gegen die mabb**

In der gerichtlichen Auseinandersetzung wegen einer Klage der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegen einen im Juli 2004 veröffentlichten Grundsatzbeschluss der KJM zu TV-Formaten über Schönheitsoperationen hat die FSF einen Teilerfolg erzielt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einer Pressemitteilung vom 07.07.2006 erklärt, dass dieser veröffentlichte Beschluss rechtswidrig gewesen sei – offenbar in der falschen Annahme, die KJM habe damit eine verbindliche Regelung im Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschieden wollen.

Der Vorsitzende der KJM hat nach dem Urteil klargestellt, dass die Herausgabe einer Pressemitteilung nicht als Richtlinie missverstanden werden kann, sondern der Aufklärung der Öffentlichkeit dient. Deshalb wird sich die KJM aus Gründen der Transparenz und einer notwendigen öffentlichen Diskussion auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes äußern wird (siehe Anlage 3).

Die FSF musste in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin ihre weitreichenden Anträge teilweise zurücknehmen, reduzieren und umformulieren. Sie hatte nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der KJM-Pressemitteilung vom 21.07.2004 überprüfen lassen, sondern sich auch gegen eine Passage aus einer weiteren Pressemitteilung der KJM vom 09.08.2004 gewandt. Das Gericht entschied, die KJM habe darin eine unwahre Tatsache behauptet.

Die KJM hat mittlerweile einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin gestellt.

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die KJM hatte bereits im November 2005 die Erstellung eines KJM-Specials in der BLM-Publikation „tendenz“ beschlossen. In diesem Special, das mit der „tendenz 2/06“ im August 2006 veröffentlicht wurde, werden aktuelle Jugendschutzthemen und medienpädagogische Fragestellungen behandelt. Für die thematische Begleitung des Specials hat die KJM in ihrer Sitzung am 14.02.2006 einen Redaktionsbeirat einberufen, der darüber hinaus auch grundsätzliche strategische Überlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit der KJM anstellt.

- **Veranstaltungen der KJM**

Unter der Schirmherrschaft von Frau Viviane Reding, Mitglied der Europäischen Kommission, fand am 05.05.2006 in Berlin die dritte gemeinsame Veranstaltung der KJM mit der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) statt, diesmal mit Unterstützung der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). An der Veranstaltung zum Thema „Zukunftswerkstatt 3 – Kinder und Internet in Europa: Andere Länder - andere Sitten?“ diskutierten Vertreter von Kirche, Medienaufsicht, Medienforschung/ -pädagogik, Selbstkontrolle und der Online-Branche über Möglichkeiten und Grenzen von Jugendmedienschutz und Medienpädagogik im Internet auf europäischer Ebene. Im Fokus der Veranstaltung standen zudem Fragen zur Verantwortung der Anbieter gegenüber Kindern und Jugendlichen als Nutzer des Internets. Ferner wurde der Bedarf und das Nutzerverhalten dieser Altersgruppe in Bezug auf Inhalte und Angebote im Internet thematisiert (siehe Anlage 3).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des Vorsitzenden der KJM**

Am 28.03.2006 fand in Köln der Kompaktworkshop: „Bilder, die bewegen: Demnächst in Kinderland... – Neue Inhalte – Neue Regulierung: Was auf mobile Anbieter in Sachen Jugendschutz alles zukommt“ der BITKOM-Akademie statt. Der Vorsitzende der KJM erörterte in der Keynote „Wo stehen wir heute im mobilen Jugend(medien)schutz?“ die aktuellen Problemlagen der KJM.

Ferner nahm der Vorsitzende der KJM am 26.06.2006 bei einem von der Ofcom organisierten Roundtable zum Thema „Selbst- and Co-Regulierung“ in London teil. Bei

dieser Diskussionsrunde informierte der Vorsitzende der KJM über das System der regulierten Selbstregulierung in Deutschland.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Mitglieder**

Von 21. bis 24.05.2006 fand in Köln das 18. Medienforum NRW statt, bei dem Herr Reinhold Albert, Herr Manfred Helmes, Herr Dr. Victor Henle, Herr Thomas Krüger sowie Herr Friedemann Schindler zu den Themen „Regulierung und Jugendmedienschutz in Europa“, „Sport und Wetten“, „Sicherheitsinitiativen im Internet“ und „Internetfähige mobile Spielkonsolen in Kinderhand“ auf den jeweiligen Podien vertreten waren.

Von 08. bis 09.05.2006 fand der 17. Medientreffpunkt Mitteldeutschland in Leipzig statt. Herr Reinhold Albert, Herr Dr. Gerd Bauer, Herr Dr. Victor Henle sowie Herr Prof. Wolfgang Thaenert waren zu den Themen Kompetenzfelder der Landesmedienanstalten, Qualität des Hörfunks, Kartellrecht und Fußball im Kabelnetz auf den jeweiligen Podien vertreten, die Leiterin der Stabsstelle, Frau Verena Weigand zum Thema „Markt, Staat, Familie – Wer sorgt für Medienkompetenz und Jugendschutz?“.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Am 09.01.2006 nahm die KJM-Stabsstelle bei dem in Rom stattfindenden „Meeting of committees for the protection of children in television broadcasts“ teil.

Bei dieser Veranstaltung, die von der italienischen Selbstkontroll-Organisation durchgeführt wurde und bei der die Arbeitsebene von Aufsichtsbehörden verschiedener Länder vertreten war, wurde das System der Co-Regulierung in Deutschland vorgestellt und über die Arbeit der KJM berichtet.

Ferner war die KJM-Stabsstelle am 19.01.2006 bei der Europäischen Union in Brüssel vertreten, wo das Hans-Bredow-Institut und das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) die Ergebnisse der europaweiten Koregulierungsstudie „Study on Co-Regulation Measures in the Media Sector“ präsentierten.

Mit dem Titel „Jugendmedium Handy im Verruf?“ fand am 15.05.2006 ein Fachforum der Evangelischen Medienzentrale in Nürnberg statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle trug dort ein Statement zu dem Thema „Handy – eine Herausforderung für Pädagogik und Jugendschutz“ vor.

Am 16.05.2006 nahm die KJM-Stabsstelle bei der Fachtagung „Handys im Alltag von Kindern und Jugendlichen“ in Stuttgart teil. Bei der von der „Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg“ veranstalteten Fachtagung diskutierten Experten über medienpädagogische Handlungsmöglichkeiten und jugend(medien)schutzrechtliche Aufsichtsmaßnahmen.

Am 30.05.2006 nahm die KJM-Stabsstelle an der von der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen veranstalteten Fortbildung „Hauptsache cool – Gangsta Rap und HipHop Musik“ teil. Die Vorträge vermittelten Informationen zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich deutschsprachiger HipHop Musik.

Am 21.06.2006 fand in Luxemburg eine Tagung zu den Themen „Children' s use of new media“ und „Blocking access to illegal content: child sexual abuse images“ statt, bei der die KJM-Stabsstelle vertreten war. Zum einen wurden die Ergebnisse von zwei Studien – das Eurobarometer der Europäischen Kommission und ein Forschungsprojekt mit dem Titel „The appropriation of new media by youth“ der Mediapro mit Unterstützung der Europäischen Kommission vorgestellt. Im zweiten Teil der Veranstaltung wurden Projekte aus verschiedenen EU-Ländern beschrieben, die zum Ziel haben, gegen Kinderpornographie im Internet vorzugehen.

1.9 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder gemäß § 20 Abs. 7 JMStV**

Zur Evaluation des JMStV überprüfen die Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden. Diese Evaluierung ist Grundlage für ein Sonderkündigungsrecht der Länder nach § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV. Durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

wurde § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV dahingehend abgeändert, dass das Vertragsverhältnis hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 erstmals zum 31. Dezember 2008 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden kann.

Am 01.02.2006 fand ein Gespräch zur Evaluierung des JMStV in Erfurt statt, bei dem Vertreter der KJM, der Rundfunkreferenten der Länder, der Obersten Landesjugendbehörden sowie der Selbstkontrollenrichtungen FSF und FSM teilgenommen haben. Gegenstand des Gesprächs war die Vorbereitung des Evaluationsberichts der Länder. Zudem wurden Möglichkeiten für weitere Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollenrichtungen thematisiert. In einem weiteren gemeinsamen Gespräch zur Evaluation des JMStV sollen u.a. Konsequenzen für den Jugendschutz durch neue Übertragungstechniken sowie Finanzierungsfragen thematisiert werden.

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der meist monatlich tagenden DLM über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2006 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten insgesamt vier Tätigkeitsberichte vorgelegt.

Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet. So wurde den Vorsitzenden der Gremien im Berichtszeitraum ein Bericht vorgelegt, der Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM enthielt.

2. BLM

2.1 Rundfunk

2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Altersfreigabe erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM erhalten haben. Da die FSF von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV anerkannt wurde und somit - neben der KJM - ebenfalls Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen kann, wird bei jedem Film, der vor der gesetzlich vorgeschriebenen Sendezeit ausgestrahlt werden soll, auch überprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung der FSF vorliegt. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, DSF, Tele 5 und N24 auch die digitalen Programme von Premiere bzw. die über

die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „WWE Smackdown!“, donnerstags im späten Hauptabendprogramm auf Tele 5, ergab, dass der Veranstalter das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt hat.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany, erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre befolgt wurden.

Das in der Vergangenheit von der BLM für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm als problematisch eingestufte Dokumentarformat „H wie Horror“ auf Discovery Channel wurde im Berichtszeitraum ausschließlich mit Vorsperre im Tagesprogramm ausgestrahlt.

Dies gilt erneut auch in diesem Berichtszeitraum für das Format „Body Works“, eine Sendung zum Thema Schönheitsoperationen: noch vor der Ausstrahlung im ersten Halbjahr 2005 wurde der Sender auf die spezifische Jugendschutzproblematik von Schönheits-OP-Sendungen sowie auf den diesbezüglichen Grundsatzbeschluss der KJM hingewiesen. Nach der Ausstrahlung der ersten Folge äußerte die BLM dem Veranstalter gegenüber Bedenken, da das Format ein hohes Problempotenzial im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen besitzt aufgrund seiner Tendenz zu einer eher unkritischen und verharmlosenden Darstellung von Schönheitsoperationen. Der Veranstalter hielt sich bei der Ausstrahlung der Serie „Body Works“ an die von ihm eingeholten Prüfentscheidungen der FSF und zeigte die weiteren Folgen im Tagesprogramm ausschließlich mit Vorsperre.

Dies gilt auch für die Ausstrahlung von Wrestling-Sendungen bei Premiere Sport, die vor 22:00 Uhr nur mit Vorsperre gesendet wurden.

Mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM wurden gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen die Einhaltung der Schnittaufgaben überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittaufgaben weitgehend eingehalten wurden. In drei Fällen prüft die BLM derzeit noch, ob der jeweilige Veranstalter die Schnittaufgaben eingehalten hat oder ob ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (10 Filme), MGM (fünf Filme) und Tele 5 (11 Filme) im Spätabendprogramm 26 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist. In einem Fall prüft die BLM derzeit noch, ob ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen das Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme besteht.

- **Problemfälle**

Im Berichtszeitraum wurde ab 26.02.2006 exklusiv auf Premiere das Psychoformat „Der Container“ (ehemals „Big Brother“) ausgestrahlt. Premiere lieferte als Pay per View - Angebot 24 Stunden am Tag unkommentiert und nicht moderiert Live-Bilder aus dem Haus. Diese waren zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr vorgesperrt, bei einer Freischaltung wurde die Vorsperre nach 120 Minuten wieder aktiviert. Entgegen der geplanten Laufzeit stellte Premiere das Format am 05.06.2006 bis auf weiteres ein.

Die ausgestrahlten Sendungen auf Premiere wurden hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre beobachtet. Nach wie vor gab das Format an sich bzw. einige dramaturgische Handlungselemente aus Sicht des Jugendschutzes sowie der Menschenwürde Anlass zur

Kritik. Es gab jedoch in keinem Fall einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm von Neun Live ausgestrahlten Erotikformate fortgesetzt.

Neu im Programm war die Call-In-Sendung „Bitte freimachen“. Diese lief unregelmäßig montags zwischen 23:00 Uhr und 00:00 Uhr. Die Sendung ist aufgebaut wie eine herkömmliche Quizsendung, jedoch besteht die Besonderheit der Show darin, dass hinter dem Moderator mehrere Frauen auf Barstühlen sitzen, die nur mit Bikinis bekleidet sind. Errät ein Zuschauer oder eine Zuschauerin ein Wort, so darf er oder sie sich eine der Frauen aussuchen. Diese zieht dann ihr Oberteil aus und zeigt dann ihre Brüste, auf denen Zahlen stehen, die den gewonnenen Geldbetrag anzeigen.

Wochentags ab 00:00 Uhr wurde die Show „La Notte“ (ehemals „Alles auf Rotlicht“) ausgestrahlt, eine Ratequizshow, bei der die (ausnahmslos) weiblichen Moderatoren mit nacktem Oberkörper auftreten.

Von ca. 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr wurde in unregelmäßigen Abständen die Sendung „Sexy Night“ (ehemals „La Notte: sexy nights@9live“) ausgestrahlt, bei der erotische Clips von stripptenden Frauen gezeigt werden. Die Sendung wird durch Telefonsexwerbepots unterbrochen.

Es konnte in keinem Fall ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgestellt werden.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1, Tele 5 und DSF wurden stichprobenartig Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahe legen.

Im Programm von münchen.tv wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

- **Prüffälle / Verstöße**

- Fälle im KJM-Prüfverfahren**

Derzeit befinden sich insgesamt sieben Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM im KJM-Prüfverfahren:

Der Spielfilm „Excalibur“ (von der FSK ab 12 Jahren freigegeben) wurde im Tagesprogramm von Kabel 1 am 25.03.2005 um 17:35 Uhr ausgestrahlt. Der Film wurde bisher von der FSF

nicht geprüft, allerdings hat die KJM bereits 2003 eine unvorgesperrte Ausstrahlung der integralen Fassung des Films im Tagesprogramm von Premiere geprüft und einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 JMStV festgestellt. Die Prüfgruppe der KJM folgte der Ersteinschätzung der BLM, dass Kabel 1 mit der Ausstrahlung des Films in einer gekürzten Fassung ebenfalls gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 JMStV verstoßen hat.

Eine ähnliche, ebenfalls bearbeitete Fassung des Spielfilms „Excalibur“ wurde im Tagesprogramm von Tele 5 am 18.10.2005 um 07:25 Uhr ausgestrahlt. Auch hier teilte die Prüfgruppe der KJM die Einschätzung der BLM und empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 JMStV festzustellen.

Der Spielfilm „Memphis Belle – ein außergewöhnliches Abenteuer“ wurde auf Kabel 1 am 11.06.2005 um 14:35 Uhr ausgestrahlt. Die FSF hat den Film geprüft und ihn für das Hauptabendprogramm freigegeben. Der Sender hat den Film in einer bearbeiteten Fassung ausgestrahlt. Gemäß der Vorbewertung durch die BLM sah die Prüfgruppe der KJM darin einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 JMStV.

In einem weiteren Fall, dem indizierten Spielfilm „Shotgun“, ausgestrahlt am 20.08.2005 um 02:20 Uhr auf Kabel 1, folgte die KJM der Ersteinschätzung der BLM, die darin einen Verstoß gegen das Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV sah.

Im Fall des Trailers zu der Serie „Taken“, der bereits im Programm von Pro7 als Verstoß bewertet worden war, und den Kabel 1 am 11.06.2005 um 14:35 Uhr in geänderter Fassung ausstrahlte, empfahl die Prüfgruppe der KJM ebenfalls, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV festzustellen.

Schließlich befinden sich noch zwei weitere Spielfilme im Programm von Tele 5 derzeit im KJM-Prüfverfahren:

Der Spielfilm „Robocop“, dessen Originalfassung von der BPjM indiziert ist, wurde auf Tele 5 am 05.11.2005 um 22:00 Uhr in der nicht indizierten FSK-18-Fassung ausgestrahlt. Die Prüfgruppe der KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass Tele 5 mit der Ausstrahlung des Films um 22:00 Uhr gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 JMStV verstoßen hat.

Die Ausstrahlung des Spielfilmes „Tiger Heart“ am 21.01.2006 um 20:15 Uhr bei Tele 5 bewertete die BLM als möglichen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Abs. 1 JMStV, da der

Veranstalter den Film in der ungekürzten FSK-16-Fassung anstatt der gekürzten FSK-12-Fassung ausgestrahlt hat. Die KJM-Prüfgruppe teilte diese Ansicht.

Die BLM hat in diesen sieben Fällen die Anhörung der jeweiligen Anbieter durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse hat die BLM die Fälle zur abschließenden Entscheidung einem Prüfausschuss der KJM vorgelegt.

Künftige Befassung der KJM

Einen Fall hat die BLM nach einer ersten Überprüfung als möglichen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bewertet und zur Entscheidung bei der KJM als Prüffall angemeldet: dabei handelt es sich um einen Magazin-Beitrag, zu dem bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde einging.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Im Berichtszeitraum beobachtete die BLM die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Im Rahmen von stichprobenhaften Überprüfungen konnten keine Inhalte ausgemacht werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hinweisen. Die BLM wird diese Internetauftritte auch weiterhin beobachten.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des JMStV ist die BLM in insgesamt 46 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

17 Telemedien-Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befinden sich derzeit im KJM-Prüfverfahren.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Zwei dieser Fälle wurden dabei im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft. In beiden Fällen stellte die Prüfgruppe Verstöße gegen das Pornographieverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV fest, da pornographische Inhalte entweder frei zugänglich oder nur mit unzureichenden Schutzvorkehrungen verbreitet wurden. In beiden Fällen war somit keine geschlossene Benutzergruppe, die die Angebote nur für Erwachsene zugänglich macht, sichergestellt.

Im einen Fall handelte es sich um einen kommerziellen Online-Versandhandel, über den pornographische Bildträger (DVDs etc.) zum Verkauf angeboten wurden. Dabei wurden frei zugänglich zahlreiche DVD-Hüllen zu Hardcore-Pornofilmen präsentiert. Die Prüfgruppe stellte auf den Hüllen Darstellungen fest, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornographisch sind, in dem sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung wurde dabei durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt. Durch Anklicken konnten die Darstellungen auf den kleinformatischen Covers auch vergrößert werden. Die Prüfgruppe stellte fest, dass das genannte Internet-Angebot die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt vermittelt und in seiner Gesamttendenz ausschließlich auf die sexuelle Stimulation des Nutzers angelegt ist. Parallel zum Verfahren der KJM regt die Prüfgruppe hier eine Weiterleitung des Falls an die zuständige oberste Landesjugendbehörde wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des JuSchG, insbesondere zum Versandhandel, an.

Im anderen Fall handelte es sich um ein ebenfalls kommerzielles Angebot mit einer Vielzahl pornographischer Bilder und Video-Clips zu den verschiedensten Kategorien in einem kostenpflichtigen Mitglieder-Bereich. Auch hier stellte die Prüfgruppe somit Darstellungen fest, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien

pornographisch sind. Der Zugang zum Mitglieder-Bereich wurde dabei über ein Bezahlssystem ermöglicht, das von der Prüfgruppe als nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Anforderungen und der Eckwerte der KJM für eine geschlossene Benutzergruppe eingestuft wurde, da der Zugang durch die alleinige anonyme Eingabe einer Postanschrift, einer Email-Adresse sowie einer Bankverbindung ermöglicht wurde. Sowohl auf der Ebene der Identifizierung als auch auf der Ebene der Authentifizierung stellte die Prüfgruppe somit einfache, offensichtliche und naheliegende Umgehungsmöglichkeiten fest.

Im ersten Fall hat die BLM die Anhörung des verantwortlichen Inhalte-Anbieters durchgeführt und konnte bereits in diesem Rahmen eine erhebliche Wirkung erzielen. Der Anbieter veränderte sein Angebot als Reaktion auf die Anhörung weitgehend: Er entfernte die problematischen Inhalte, die in der Präsenzprüfung zur Bewertung des Angebots als pornographisch und jugendgefährdend geführt hatten. Auch sonst konnten keine pornographischen oder anderweitig jugendschutzrelevanten Inhalte mehr festgestellt werden. Ob dies so beibehalten wird, wird vom BLM-Jugendschutzreferat mittels regelmäßiger Stichproben kontrolliert (siehe hierzu auch Punkt „Fälle im Beobachtungsmodus“). Vor diesem Hintergrund wurde zunächst von einer Weiterleitung des Falls an die Staatsanwaltschaft abgesehen.

Im zweiten Fall war es der BLM im Berichtszeitraum nicht möglich, die Anhörung des verantwortlichen Inhalte-Anbieters durchzuführen, da das Anhörungsschreiben an die verfügbare Adresse nicht zugestellt werden konnte. Eine Nachfrage bei der Registrierungsstelle Denic ergab, dass der Anbieter in ein anderes Bundesland verzogen sei. Die Möglichkeiten für das weitere Vorgehen werden derzeit geprüft.

Fälle für Prüfausschuss der KJM

In sieben weiteren Fällen, die im Jahr 2005 in KJM-Prüfgruppen geprüft worden waren, bereitet die BLM derzeit Beschlussvorlagen für die KJM zur abschließenden Entscheidung, mit Würdigung der Ergebnisse der Anhörung und einem Vorschlag für rechtsaufsichtliche Maßnahmen vor. Auch bei diesen Fällen hatten die Prüfgruppen Verstöße wegen der Verbreitung von Pornographie ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe festgestellt. An Maßnahmen ist vorgesehen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine Beanstandung und Untersagung gegenüber dem Anbieter auszusprechen. Eine Fortführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Verhängung eines Bußgelds ist der BLM derzeit nicht möglich, da die Staatsanwaltschaft Strafbefehl gegen die Anbieter beantragt hat und

dieses Strafverfahren Vorrang hat. Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, kann die BLM das Ordnungswidrigkeitenverfahren fortführen.

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internet-Anbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine unzulässigen Inhalte mehr abrufbar sind, kann das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monate ergeben hat, dass das Angebot bzw. die unzulässigen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind.

Entsprechend wurden von der BLM im Berichtszeitraum acht nach der Anhörung veränderte oder entfernte Angebote in einem Beobachtungszeitraum von sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben überprüft.

Bei fünf dieser Angebote wurde der Beobachtungsmodus im Berichtszeitraum abgeschlossen. In allen fünf Fällen wurden dabei in einem Zeitraum von sechs Monaten keine Auffälligkeiten festgestellt: Die in den Prüfgruppen problematisierten Inhalte bzw. das gesamte Angebot waren aus dem Netz entfernt worden. Auch sonst wurden keine unzulässigen Inhalte festgestellt. Die weiteren Bedingungen für eine Einstellung der Verfahren werden derzeit noch überprüft. So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Drei weitere Fälle wurden im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen, hier wird die Beobachtung erst im zweiten Halbjahr 2006 abgeschlossen sein.

Auch der oben beschriebene Fall des Online-Versandhandels mit pornographischen Bildträgern, der nach der Anhörung bereits erheblich verändert wurde, befindet sich derzeit noch im Beobachtungsmodus.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch BLM**

Die BLM hatte im Dezember 2005 ein Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro gegen einen Internet-Anbieter wegen der Verbreitung von Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in

unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (so genannte Posen-Darstellungen) in 15 Fällen verhängt und dem Anbieter untersagt, die betreffenden Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Ein KJM-Prüfausschuss hatte die Angebote zuvor abschließend bewertet und die entsprechenden Maßnahmen beschlossen.

Bei Weiterverbreitung der Angebote trotz Untersagung droht ein Zwangsgeld durch die zuständige Landesmedienanstalt. Das Jugendschutzreferat der BLM überprüfte deshalb die 15 Angebote, nach Zustellung der Bescheide, im Berichtszeitraum mittels wiederholter Stichproben. Die Überprüfungen ergaben, dass der Anbieter Veränderungen an den Angeboten vorgenommen, die beanstandeten Inhalte aber nicht wirklich entfernt hatte. Bei einem Großteil der Angebote waren lediglich die Internetadressen geändert worden. Die Angebote waren somit nicht mehr unter den bisher bekannten Adressen zu finden, dafür war ein Großteil der genannten Angebote unter neuen Adressen abrufbar, die das Jugendschutzreferat mittels Recherchen feststellte. Zum Teil wurden in den umbenannten Angeboten bereits bekannte Inhalte gezeigt, zum Teil waren neue Inhalte hinzugekommen. In jedem Fall handelte es sich weiterhin um Verstöße aufgrund von Posendarstellungen. Außerdem ergab die Überprüfung, dass die Verantwortlichkeiten bei den Angeboten wiederholt verändert wurden und Umtragungen auf Adressen im Ausland vorgenommen wurden.

Gleichzeitig legte der Anbieter gegen den Beanstandungsbescheid und den Bußgeld-Bescheid der BLM Widerspruch bzw. Einspruch ein. Seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid begründete er dabei damit, nicht der verantwortliche Anbieter der genannten Angebote zu sein. Eine erneute Prüfung der Rechts- und Sachlage von Jugendschutzreferat und Rechtsbereich der BLM hat daraufhin ergeben, dass der Anbieter sich durch Veränderung und Umschreibung der Angebote und Verlagerung ins Ausland aus der Verantwortung zu ziehen versucht. Die BLM hält deshalb den Bußgeldbescheid aufrecht. Das Verfahren („Bußgeldsache wegen Ordnungswidrigkeitengesetz“) befindet sich nun mehr vor dem Amtsgericht München. Hierzu hat das Amtsgericht München für das zweite Halbjahr 2006 eine Verhandlung angekündigt, bei der auch ein Vertreter des BLM-Jugendschutzreferats als Zeuge geladen sein wird.

Gegen den Beanstandungsbescheid der BLM hat der Anbieter ebenfalls Widerspruch eingelegt. Auch hier hält die BLM ihren Bescheid aufrecht und hat in ihrem Widerspruchsbescheid ebenfalls dargelegt, dass der Anbieter seine Verantwortlichkeit zu verschleiern versucht.

In einem weiteren Fall, in dem die BLM im zweiten Halbjahr 2005 Maßnahmen gegen den Anbieter verhängt hatte, konnte inzwischen der Zahlungseingang verzeichnet werden. Bei diesem Angebot war ein Verstoß wegen Verbreitung von Pornographie festgestellt worden,

aber der Anbieter hatte nach der Anhörung die frei zugänglichen pornographischen Inhalte entfernt bzw. das von der KJM positiv bewertete AVS „X-Check“ vorgeschaltet und so eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt. Regelmäßige Stichproben durch das Jugendschutzreferat in einem Zeitraum von sechs Monaten haben ergeben, dass dies so beibehalten wird. Da der Anbieter den Verstoß bereits im Rahmen der Anhörung beseitigt hatte, konnte hier auf ein Bußgeld verzichtet werden, auch eine Untersagung war in diesem Fall nicht mehr notwendig. Die BLM hatte aber, gemäß Beschluss der KJM, einen Verfallsbescheid in Höhe von 2.400 Euro erlassen.

In weiteren fünf Fällen von Verstößen aufgrund von Posendarstellungen, bei denen die KJM im letzten Berichtszeitraum abschließend entschieden hatte, bemühte sich die BLM im Berichtszeitraum um die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Dies gestaltete sich schwierig, da die Verantwortlichkeiten bei den verschiedenen Angeboten verändert und Personen aus dem Ausland als neue Verantwortliche registriert worden waren. Eine Verantwortlichkeit des ursprünglichen Anbieters konnte nicht mehr nachgewiesen werden. Stichproben des BLM-Jugendschutzreferats haben jedoch ergeben, dass von demselben Anbieter auf anderen Internetseiten weiterhin Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung verbreitet werden, so dass auf dieser Basis erneut gegen ihn vorgegangen werden wird.

Es bestätigt sich somit wiederum die Erfahrung, dass die Internetaufsicht in der Praxis viele Hürden mit sich bringt, an Grenzen stößt und die Verfahren zeitaufwändig sind. Hinzu kommt, dass in einer Reihe von Fällen als Reaktion auf die Bescheide der BLM mit gerichtlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden muss. Es zeigt sich aber auch, dass einige Internet-Anbieter frühzeitig im Verfahren, schon im Rahmen der Anhörung durch die BLM, reagieren und ihre Angebote verändern, so dass keine Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen mehr gegeben sind. Insgesamt wertet die Landeszentrale die Bilanz unter den geschilderten Rahmenbedingungen somit als durchaus erfolgreich.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Auch im ersten Halbjahr 2006 fand ein Austausch zwischen dem BLM-Jugendschutzreferat und der Staatsanwaltschaft München statt. So besichtigten im Mai 2006 einige Vertreter der Staatsanwaltschaft die Programmbeobachtung des Jugendschutzreferats, um einen Einblick in die praktischen Abläufe zu erhalten. Dabei stellte die Beobachtung und Prüfung von Internet-Fällen einen Schwerpunkt dar. Die Staatsanwaltschaft interessierte dabei vor allem

die Überprüfung von Internet-Angeboten mit Mitgliederbereichen, die zwar keiner geschlossenen Benutzergruppe entsprechen, aber nur nach aufwändigen Registrierungsprozessen zugänglich sind. Von besonderem Interesse war auch das Screen-Cam-Verfahren, das bei BLM und KJM verwendet wird, um die genaue Navigation durch die geprüften Internet-Angebote zu dokumentieren.

Im Rahmen der Besichtigung wurden auch einige Aspekte der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und BLM anlässlich aktueller Telemedienfälle thematisiert. Dabei machte die Staatsanwaltschaft auf Angebote aufmerksam, die sowohl Posendarstellungen als auch Pornographie enthalten. Da Posendarstellungen keinen Straftatbestand darstellen, ist in diesem Fall nur die BLM zuständig. Enthalten derartige Angebote aber zusätzlich pornographische Inhalte, z.B. im Mitgliederbereich, muss die BLM diese Fälle zunächst an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben.

Bei zahlreichen Veranstaltungen und Gesprächen informierte die BLM über spezifische Themen des Jugendschutzes. Als Beispiele sind hierfür zu nennen:

Am 25.04.2006 führte die BLM eine Informationsveranstaltung für eine Gruppe ukrainischer Rundfunkjournalisten durch. Thema waren die Aufgaben und die Organisation des Jugendmedienschutzes in Deutschland und Bayern.

Am 05.05.2006 fand unter dem Titel „Medienkompetenz im Informationszeitalter“ ein Seminar in der Hanns Seidel-Stiftung in Wildbad Kreuth statt. Hier informierte die BLM über den Jugendmedienschutz in Deutschland sowie die Arbeit der KJM.

Am 17.05.2006 veranstaltete das Pädagogische Institut des Schul- und Kultusreferats der Stadt München eine Multiplikatorenfortbildung zum Thema „Gewalt- und Pornodarstellungen auf Handys von Kindern und Jugendlichen“. Die BLM informierte hier über verschiedene Beispiele aus den Telemedien, die aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes problematische Inhalte aufweisen.

Bei einer Podiumsdiskussion der Frauen Union der CSU zum Thema „Gewalt in den Medien“, die am 23.05.2006 in Ingolstadt stattfand, war die BLM auf dem Podium vertreten und informierte über Aufsichtsstrukturen sowie Prüffälle im Jugendmedienschutz.

Im Berichtszeitraum war die BLM weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Filmgutachterausschuss vertreten.